



NR. 490 | 26.11.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachschaftsrahmenordnung

der Studierendenschaft

der Folkwang Universität der Künste

vom 22.10.2024



Aufgrund des § 48 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) und § 19 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Folkwang-Universität vom 09. Juni 2021, hat die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste mit Genehmigung des Rektorats nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Fachschaftsgliederung
- § 3 Aufgaben der Fachschaft
- § 4 Fachschaftssatzung
- § 5 Organe der Fachschaft
- § 6 Aufgaben des Fachschaftsrats
- § 7 Zusammensetzung des Fachschaftsrats
- § 8 Beschlüsse des Fachschaftsrats
- § 9 Wahl des Fachschaftsrats
- § 10 Amtszeit des Fachschaftsrats
- § 11 Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrats
- § 12 Vorsitz und Finanzen
- § 13 Abwahl des Fachschaftsrats
- § 14 Fachschaftsvollversammlung
- § 15 Finanzen
- § 16 Auflösung einer Fachschaft
- § 17 Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung
- § 18 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Fachschaftsrahmenordnung regelt die Grundzüge des Fachschaftsrechts für die Fachschaften der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste.

(2) Die Fachschaftsrahmenordnung regelt die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Wahl, der Beschlussfassung und der Amtszeit der Fachschaftsräte.

(3) Die Fachschaften sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen der Studierendenschaft.

§ 2**Fachschaftsgliederung**

(1) Studierende eines oder mehrerer Studiengänge können eine Fachschaft bilden. Der Zusammenschluss Studierender mehrerer Studiengänge zu einer Fachschaft sollte in der Regel in teilweisen Überschneidungen der inhaltlichen Ausrichtung der jeweiligen Studiengänge begründet.

(2) Die Studierendenschaft gliedert sich wie folgt in Fachschaften:

- Fachschaft Musikvermittlung
 - Lehramt Musik an Grundschulen (B.A.)
 - Lehramt Musik an Grundschulen (M.Ed.)
 - Lehramt Musik an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (B.A.)
 - Lehramt Musik an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (M.Ed.)
 - Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (B.A.)
 - Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (M.Ed.)
 - Musikpädagogik (B.Mus.)
 - Leitung vokaler Ensembles (M.Mus.)
- Fachschaft Musikwissenschaft
 - Deutsch-Französischer Studiengang der Musikwissenschaft (B.A./Licence des Arts et Sciences humaines)
 - Musikwissenschaft (B.A./Zwei-Fach Bachelor)
 - Musikwissenschaft (M.A.)
 - Integrative Musiktheorie (M.Mus.)
 - Musik des Mittelalters (M.Mus.)
- Fachschaft Jazz
 - Jazz Performing Artist (B.Mus.)
 - Jazz Artistic Producer (M.Mus.)
 - Jazz Improvising Artist (M.Mus.)
- Fachschaft Nord
 - Fotografie (B.A.)
 - Photography Studies and Practice (M.A.)
 - Photography Studies and Research (M.A.)
 - Product Design (B.A.) / Industrial Design (B.A.)
 - Design Futures (M.A.) / Industrial Design (M.A.)
 - Kommunikationsdesign (B.A.)
 - Kommunikationsdesign (M.A.)
 - Kunst- und Designwissenschaft (M.A.)
- Fachschaft Integrative Komposition
 - Integrative Komposition (B.Mus.)

- Integrative Komposition (M.Mus.)
- Fachschaft Physicals
 - Physical Theater (Artist-Diploma)

(3) Alle weiteren, nicht in Abs. 2 aufgezählten Studiengänge gehören keiner Fachschaft an. Studierende, welche keiner Fachschaft zugeordnet sind, können einen Antrag auf Gründung oder Änderung einer Fachschaft stellen. Die Gründung, Umbenennung oder Auflösung einer Fachschaft erfolgen unter Beachtung von § 2 Abs. 4 und 5 durch Änderung dieser Ordnung.

(4) Die Gründung bzw. Umbenennung einer Fachschaft müssen beantragt werden. Der formlose Antrag zur Gründung einer Fachschaft muss mindestens Folgendes enthalten:

1. Name der neu zu gründenden bzw. umzubennenden Fachschaft,
2. Begründung der Notwendigkeit der neuen Fachschaft bzw. der Umbenennung und
3. Definition der neuen bzw. umzubennenden Fachschaft inklusive Nennung der Studiengänge der Studierenden, die der Fachschaft angehören sollen.

Über den Antrag entscheidet das Studierendenparlament.

(5) Kommt innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung eines Gründungsantrags keine Fachschaftsvollversammlung zustande, ist der Antrag hinfällig.

(6) Eine Fachschaft,

1. deren Gründungsantrag vom Studierendenparlament genehmigt wurde,
2. die anschließend eine FW abgehalten hat, bei der
3. eine ordnungsgemäße Satzung beschlossen wurde,

gilt als gegründet, auch wenn sie nicht unter § 2 Abs. 2 dieser Ordnung aufgeführt ist. Die Fachschaftsrahmenordnung muss jedoch schnellstmöglich durch das Studierendenparlament aktualisiert werden.

§ 3

Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die besonderen Interessen ihrer Mitglieder, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrer Fachschaft ergeben, im Rahmen der Aufgaben des § 2 der Satzung der Studierendenschaft zu vertreten. Diese sind insbesondere:

1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,

2. zu hochschulpolitischen Fragen, soweit sie fachbezogen sind, Stellung zu nehmen,
3. den Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fachschaften zu fördern,
4. die Mitwirkung der Studierenden in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung der Folkwang Universität der Künste zu fördern; d.h. Gremienarbeit und den Austausch mit diesen zu fördern, sowie nach Möglichkeit Mitglieder in Räte, Gremien und Ausschüsse zu entsenden,
5. überörtliche und internationale Studierendenkontakte auf fachlicher Ebene zu pflegen und
6. kritisches Bewusstsein und die Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre in der Gesellschaft zu vermitteln und nachhaltiges Handeln zu unterstützen.

(2) Die Fachschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere darauf hin, dass niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat oder Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, sexueller Neigung, sexueller Identität, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen oder sozialer Situation benachteiligt wird.

§ 4

Fachschaftssatzung

(1) Die Fachschaft gibt sich eine Fachschaftssatzung. Sie ist dem StuPa zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Entwurf der Fachschaftssatzung oder eine Änderung der Fachschaftssatzung wird mit der Einladung zur Fachschaftsvollversammlung (FV) bekannt gegeben und von der Mehrheit der Anwesenden der FV beschlossen. Die Satzung bedarf der Zustimmung des StuPa; die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(3) Die Fachschaftssatzung ist amtlich zu veröffentlichen.

(4) Die Fachschaftssatzung ist in digitaler Form der*dem Finanzreferent*in des AStA und dem StuPa zu übermitteln.

§ 5

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat (FSR),
2. die Fachschaftsvollversammlung (FV).

§ 6**Aufgaben des Fachschaftsrats**

- (1) Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Er beschließt in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Er soll mit den Vertreter*innen der Fachbereichsgremien sowie mit den Organen der Studierendenschaft zusammenarbeiten.
- (2) Der FSR führt die bindenden Beschlüsse der FWV aus.
- (3) Der FSR kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist dem Studierendenparlament (StuPa) zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der FSR ist der FWV gegenüber auskunftspflichtig.
- (5) Der Fachschaftsrat tagt mindestens zweimal im Semester. Die Einladung zur Sitzung erfolgt elektronisch oder öffentlich und beinhaltet eine vorläufige Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

§ 7**Zusammensetzung des Fachschaftsrats**

Mitglieder des FSR sind die*der Fachschaftsvorsitzende, die*der Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden und die*der Finanzreferent*in. Der FSR kann nach Maßgabe der Fachschaftssatzung aus weiteren Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des FSR müssen der Fachschaft angehören. Weiteres kann die jeweilige Fachschaftssatzung regeln.

§ 8**Beschlüsse des Fachschaftsrats**

- (1) Der FSR ist dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (2) Beschlüsse des FSR werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des FSR gefasst, sofern die Satzung der Studierendenschaft oder diese Rahmenordnung nichts anderes vorschreiben.
- (3) Der FSR fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird ein zweites Mal abgestimmt oder – bei Bedarf – ein drittes Mal. Ist nach dem dritten Mal wieder Stimmgleichheit vorhanden, gilt der Antrag als abgelehnt. Werden mehr Enthaltungsstimmen als Ja- und Nein-Stimmen zusammen abgegeben, gilt der Antrag als abgelehnt

(Enthaltungsmehrheit). Dies gilt, soweit das Kunsthochschulgesetz, die Grundordnung der Folkwang Universität der Künste, die Satzung der Studierendenschaft oder diese Fachschaftsrahmenordnung nichts anderes vorsehen.

(4) Die*der Vorsitzende leitet die Abstimmung. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der*dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben.

(5) Die*der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass stets nach der Zustimmung zu einem Antrag oder einer Beschlussempfehlung gefragt wird und dass mit "ja" oder "nein" zu antworten ist. Es werden erst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und dann die Enthaltungen abgefragt.

(6) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(7) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(8) Wegen offensichtlicher Formfehler können auf Antrag eine Abstimmung oder ein Wahlvorgang wiederholt werden.

§ 9

Wahl des Fachschaftsrats

(1) Die Mitglieder des FSR werden von der FW gewählt. Die FW wählt entweder einzeln die*den Fachschaftsvorsitzende*n, die*den Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden, die*den Finanzreferent*in und je nach Bestimmung der Satzung eventuell weitere Ämter, oder die FW wählt die Mitglieder des FSR gemeinsam. Welches Wahlverhalten durchgeführt wird, regelt die jeweilige Fachschaftssatzung. Wird der FSR gemeinsam gewählt, wählt der FSR in der konstituierenden Sitzung die*den Fachschaftsvorsitzende*n, die*den Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden, die*den Finanzreferent*in und eventuell weitere satzungsgemäße Ämter.

(2) Es genügt bereits im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Mitglieder des FSR gehören dem FSR für die Dauer einer Amtszeit an. Diese beträgt höchstens ein Jahr; das Nähere regelt die Fachschaftssatzung. Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet die*der Fachschaftsvorsitzende, die*der Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden und oder die*der Finanzreferent*in vor Ablauf ihrer*seiner Amtszeit aus dem FSR aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. Erfolgt die Wahl der*des Funktionsträgerin*s mithilfe der Fachschaftssatzung/Geschäftsordnung durch den FSR, so ist dies nur möglich, wenn

dem FSR nach Ausscheiden der*des Funktionsträgerin*s noch mindestens drei Mitglieder angehören. Gehören dem FSR durch das Ausscheiden der*des Funktionsträgerin*s weniger als drei Mitglieder an, so ist zunächst ein neues Mitglied des FSR durch die FWV zu wählen. Im Übrigen wird die Nachwahl von Mitgliedern des FSR durch die Fachschaftssatzung geregelt.

(5) Besteht der FSR einer Fachschaft aus vier oder mehr Personen, regelt die jeweilige Satzung, ob bei Ausscheiden eines der Mitglieder

1. die Position für den Rest der Amtszeit wegfällt,
2. die Person mit den nächst meisten Stimmen bei der ursprünglichen Wahl nachrückt, oder
3. unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit stattfindet.

Ist dies in der betreffenden Satzung nicht geregelt, findet unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 10

Amtszeit des Fachschaftsrats

(1) Die Amtszeit des neuen FSR beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung. Die erste Sitzung eines neu gewählten FSR findet innerhalb von 20 Tagen nach der Wahl statt.

(2) Die Amtszeit des abtretenden FSR endet am vorangehenden Tag der ersten Sitzung. Der abtretende Fachschaftsrat hat alle zur ordentlichen Erfüllung der Aufgaben notwendigen Informationen an den neuen FSR zu übergeben.

§ 11

Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrats

Ein Mitglied scheidet durch

1. Rücktritt,
2. Abwahl,
3. Ausscheiden aus der Fachschaft oder
4. Annahme der Wahl in einen anderen FSR

aus dem FSR aus. Es gilt § 12 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 12**Vorsitz und Finanzen**

(1) Die*der Fachschaftsvorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der FW und des FSR zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie*er das StuPa zu informieren.

(2) Scheidet der*die Fachschaftsvorsitzende oder die*der Finanzreferent*in nach § 11 Satz 1 oder nach Ablauf der Amtszeit aus ihrem*seinem Amt aus und es ist noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. Übt das Mitglied das Amt nicht weiter aus und wurde noch keine neue Person für das Amt gewählt, wird das Amt bis zu einer Nachwahl von der*dem jeweiligen Stellvertreter*in wahrgenommen. Ist eine solche Person nicht vorhanden, so wählt der FSR unverzüglich aus seiner Mitte ein Mitglied, das das Amt bis zu einer Nachwahl wahrnimmt. Kommt eine solche Wahl nicht unverzüglich zustande, ist der AStA in Kenntnis zu setzen. Der AStA beauftragt bis zu einer solchen Wahl ein Mitglied der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung des Amtes. Die*der Beauftragte nach Satz 4 und das ausscheidende Mitglied nach Satz 1 dürfen nur unaufschiebbare Entscheidungen treffen und haben bei Beschlüssen des FSR nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten Stimmrecht. Sie*er ist bei Wahlen nicht stimmberechtigt.

§ 13**Abwahl des Fachschaftsrats**

(1) Die Mitglieder der Fachschaft können einen Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere gewählte Mitglieder des FSR aussprechen. Der FSR ist verpflichtet, daraufhin eine FW mit dem TOP „Abwahl“ einzuberufen. Der Misstrauensantrag muss schriftlich vorliegen, die betroffenen gewählten Mitglieder des FSR bezeichnen und von mindestens 5%, aber mindestens fünf Mitgliedern der Fachschaft, unterschrieben sein.

(2) § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für abgewählte Mitglieder.

§ 14**Fachschaftsvollversammlung**

(1) Die FW ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(2) Der FSR führt mindestens einmal im Jahr eine FW durch. Außerdem hat er in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine FW durchzuführen, wenn mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft eine Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des FSR obliegt die Einberufung der FW der*dem

Fachschaftsvorsitzenden oder der das Amt nach § 12 Abs. 2 wahrnehmenden Person. Nach Gründung einer neuen Fachschaft wird die FW durch das StuPa einberufen.

(3) Der FSR bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die die Aufgabe der Leitung der Vollversammlung wahrnimmt, soweit nicht die FW selbst eine Versammlungsleitung wählt.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder der FW sind die Studierenden, die am Tag der FW Mitglieder der Fachschaft sind. Die Mitglieder des FSR nehmen an der FW teil.

(5) Termin und Tagesordnungspunkte der Vollversammlung müssen eine Woche vorher öffentlich bekanntgegeben werden. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt elektronisch oder öffentlich und beinhaltet eine vorläufige Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Die Vollversammlung findet während der Vorlesungszeit statt.

(6) Abstimmungen finden auf Antrag, dem die Mehrheit der Mitglieder zustimmen muss, geheim statt.

(7) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses einer FW ist nur durch eine FW möglich.

§ 15

Finanzen

Finanzen, Haushaltsführung, Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln und Wirtschaftsführung regeln §§ 21–23 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 16

Auflösung einer Fachschaft

Wird die Auflösung einer Fachschaft beantragt, so beschließt das StuPa über den Antrag unter Berücksichtigung der Stellungnahme der FW der betroffenen Fachschaft; die Einberufung der FW erfolgt durch das StuPa, wenn der Fachschaftsrat (FSR) die FW nicht innerhalb von drei Monaten nach Unterrichtung über den Antrag auf Auflösung der Fachschaft einberuft. Nach Auflösung einer Fachschaft sind die von der Fachschaft geführten Unterlagen unverzüglich dem StuPa auszuhändigen.

§ 17

Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung

Änderungen dieser Fachschaftsrahmenordnung beschließt das StuPa mit der einfachen Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.



§ 18

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten dieser Fachschaftsrahmenordnung tritt die Fachschaftsrahmenordnung vom 30.06.2021 außer Kraft.

(2) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Studierendenparlaments der Folkwang Universität der Künste vom 22.10.2024.

Essen, den 22.10.2024
Der Vorsitzende des Studierendenparlaments
Thiemo Peiler

Essen, den 13.11.2024
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob